

Arbeitsvertrag
zwischen niedergelassenen Ärztinnen/Ärzten
und Medizinischen Fachangestellten - Arzthelfer/innen

Zwischen Frau/Herrn

[Titel, Vorname, Name, Praxisanschrift]

- Arbeitgeber

und Frau/Herrn

[Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift]

- Arbeitnehmer

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

Präambel

Der Arbeitsvertrag beschränkt sich auf die gem. § 3 Abs. 2 des Manteltarifvertrags für Medizinische Fachangestellte mindestens aufzunehmenden Bestimmungen. Auf die bloß wiederholende Aufnahme tarifrechtlicher Bestimmungen wurde – soweit zulässig – verzichtet.

§ 1 Begründung des Arbeitsverhältnisses, Probezeit

- (1) Der Arbeitnehmer wird ab dem _____ in der Praxis des Arbeitgebers eingestellt.
- (2) Der Arbeitsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Das Arbeitsverhältnis wird für die Dauer von _____ Jahren und _____ Monaten geschlossen und endet am _____ . *[Nichtzutreffendes bitte streichen]*
- (3) Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Diese kann einvernehmlich bis zu weiteren drei Monaten verlängert werden. Die Probezeit entfällt, wenn der Arbeitnehmer in unmittelbarem Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis in derselben Praxis eingestellt wird.

§ 2 Tarifrecht

- (1) Auf das Arbeitsverhältnis finden der Manteltarifvertrag für Medizinische Fachangestellte, der Gehaltstarifvertrag für Medizinische Fachangestellte und der Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung sowie die Tarifverträge, die diese ergänzen, ändern oder ersetzen, Anwendung. Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils sonst einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Etwaige Betriebsvereinbarungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass spätere tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen in ihrer jeweils gültigen Fassung den Regelungen in diesem Vertrag oder anderen

einzelvertraglichen Absprachen auch dann vorgehen, wenn die vertragliche Regelung günstiger ist.

- (4) Die Tarifverträge und die Betriebsvereinbarungen gelten in ihrer jeweils zuletzt gültigen Fassung statisch fort, soweit sie nicht durch andere Vereinbarungen ersetzt werden.

§ 3 Arbeitsort

- (1) Der Arbeitnehmer hat seine Arbeitsleistungen am Praxissitz des Arbeitgebers zu erbringen.
- (2) Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Arbeitnehmer einen anderen Arbeitsort zuzuweisen, soweit dies unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen Interessen zumutbar ist. Der Arbeitgeber kündigt dem Arbeitnehmer die etwaige Zuweisung eines anderen Arbeitsortes mit angemessener Vorlaufzeit an.

§ 4 Tätigkeit

- (1) Der Arbeitsbereich des Arbeitnehmers richtet sich nach dem geltenden Berufsbild der Medizinischen Fachangestellten, wie es sich aus der Ausbildungsverordnung ergibt.
- (2) Die Tätigkeit des Arbeitnehmers findet seine Ausprägung zudem in einer der Tätigkeitsgruppen des in § 2 dieses Vertrages bezeichneten Gehaltstarifvertrags, in die er zugeordnet ist.

§ 5 Gehalt, vermögenswirksame Leistungen

- (1) Der Arbeitnehmer erhält mindestens ein Gehalt nach Maßgabe des in § 2 dieses Vertrages bezeichneten Gehaltstarifvertrags.
- (2) Das Gehalt beträgt zur Zeit monatlich _____ € brutto und wird jeweils am 25. des laufenden Monats gezahlt.
- (3) Der Arbeitnehmer befindet sich derzeit im _____ Berufsjahr und ist in der Tätigkeitsgruppe eingruppiert.
- (4) Der Arbeitnehmer erhält nach Ablauf der Probezeit eine vermögenswirksame Leistung gemäß Tarifvertrag.
- (5) Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer mit einer geringeren als einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich erhält nach der Probezeit vermögenswirksame Leistungen gemäß Tarifvertrag.

§ 6 Arbeitszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem in § 2 dieses Vertrages bezeichneten Manteltarifvertrags.
Es wird eine wöchentliche Teilarbeitszeit von _____ Stunden vereinbart. *[Nichtzutreffendes bitte streichen]*
- (2) Die übliche tägliche Arbeitszeit wird folgendermaßen festgelegt:
 - montags von _____ bis _____ Uhr und von _____ bis _____ Uhr,
 - dienstags von _____ bis _____ Uhr und von _____ bis _____ Uhr,
 - mittwochs von _____ bis _____ Uhr und von _____ bis _____ Uhr,
 - donnerstags von _____ bis _____ Uhr und von _____ bis _____ Uhr,
 - freitags von _____ bis _____ Uhr und von _____ bis _____ Uhr und
 - samstags von _____ bis _____ Uhr. *[ggf. bitte streichen]*

§ 7 Urlaub

Der Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Dieser beträgt für den Arbeitnehmer derzeit jährlich _____ Arbeitstage/Werktage *[Nichtzutreffendes bitte streichen]*

